

21. Juli 2021

## Aktuelle Hilfen für Freie in der Corona-Krise

### Neustarthilfe und Betriebskostenhilfe Juli - September 2021

Für wirtschaftliche Probleme wegen der Corona-Krise im Zeitraum von Juli bis September 2021 können Freie jetzt die **Neustarthilfe III (Plus) in Höhe von bis zu 4.500 Euro in Anspruch nehmen**. Betriebsausgaben müssen dafür nicht nachgewiesen werden.

Den Anspruch können sowohl Freie geltend machen, die als Selbstständige tätig sind als auch „unständig beschäftigte“ Freie, also auch Freie, die für Rundfunkanstalten tätig waren oder sind. Berechtigt sind alle Personen, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet haben. Bei Personen, die 2019 in Elternzeit waren oder andere Zeiten mit eingeschränkten Verdienstmöglichkeiten aufweisen, gibt es Sonderregelungen.

Ein Antrag kann von den Freien nur direkt gestellt werden, die Frist hierfür läuft bis zum 31. Oktober 2021.

<https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

Die Stellung von Direktanträgen ist auch für Personengesellschaften möglich.

Ausführliche Informationen gibt es in den FAQ des zuständigen Ministeriums:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html>

### Alternative: Überbrückungshilfe III (Plus)

Bis Ende September verlängert wurde außerdem das alternative Programm zur Erstattung konkreter Betriebskosten. Alle Informationen hierzu finden sich unter <http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

### Landeshilfe in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg soll außerdem weiterhin ein fiktiver „Unternehmerlohn“ gezahlt werden. Dazu heißt es beim Land: „Nachdem der Ministerrat am 13. Juli 2021 die landesseitige Ergänzungsförderung bis Ende September 2021 beschlossen hat, wird der fiktive Unternehmerlohn voraussichtlich im September 2021 zur Verfügung stehen. Ein fiktiver Unternehmerlohn wird pauschal mit einem Festbetrag von 1.000 Euro pro Monat für den Zeitraum Juli bis September 2021 gewährt, sofern ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 vorliegt.“

Anträge für den fiktiven Unternehmerlohn können im Rahmen der Antragstellung auf Überbrückungshilfe III Plus über die Plattform des Bundes ([ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) gestellt werden. Wurde die Überbrückungshilfe III Plus bereits bewilligt, kann der fiktive Unternehmerlohn auch nachträglich über einen Änderungsantrag beantragt werden.“ Mehr unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/ueberbrueckungshilfe-corona/>

## TIPPS FÜR FREIE

21. Juli 2021

### Soloselbständigenprogramm in Bayern

In Bayern wird das Soloselbständigenprogramm im Bereich der Kunst fortgesetzt. Dazu heißt es beim Land: „Juli bis Dezember 2021 kann jeweils ein Antrag für eine Finanzhilfe in Höhe von bis zu 1.180 Euro monatlich als Ersatz für entfallende Erwerbseinnahmen gestellt werden. Die Antragstellung für die Monate Juli bis Dezember wird derzeit noch programmiert und wird zeitnah möglich sein.“

Antragsberechtigt sind freischaffende Künstler\*innen mit Hauptwohnsitz in Bayern (Stichtag 01. Januar 2021), wenn sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind oder nachweisen können, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend mit erwerbsmäßiger künstlerischer Tätigkeit verdienen, auch wenn sie nicht über die KSK versichert sind, inhaltlich aber die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen. Hierfür sind entsprechende Nachweise der Tätigkeiten einzureichen. Die Tätigkeit muss spätestens seit 01. Februar 2020 ausgeübt werden.

Um die Unterstützung beanspruchen zu können, müssen die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen des Antragstellers im Antragszeitraum verglichen mit den durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen des Vergleichszeitraums durch Einnahmeausfälle aufgrund der Corona-Pandemie um mindestens 30 Prozent zurückgegangen sein. Wurde die Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2019 aufgenommen, werden als Vergleichszeitraum die vollen Monate des

Jahres 2019 seit Aufnahme der Tätigkeit herangezogen, bei einer Aufnahme ab 1. November 2019 die vollen Monate bis einschließlich Februar 2020.

Folgende weitere Neuerung gilt: Für Personen, die im Jahr 2019, dem Vergleichszeitraum für die Ermittlung des Umsatzrückganges, aus familiären Gründen wie Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen oder wegen Krankheit nicht erwerbstätig waren, werden als Vergleichszeitraum nur diejenigen Monate des Jahres 2019 herangezogen, in denen eine volle Erwerbstätigkeit stattgefunden hat. Wenn im ganzen Jahr 2019 aus den genannten Gründen keine Erwerbstätigkeit stattfand, wird das Jahr 2018 herangezogen.

Das Soloselbständigenprogramm ist kumulierbar mit der Überbrückungshilfe III inklusive der Neustarthilfe des Bundes. Wurde / wird jedoch im Antragszeitraum Grundsicherung beantragt oder bezogen, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Soloselbständigenprogramm. Öffentliche Unterstützungsleistungen, die einen vergleichbaren Zweck verfolgen, werden in voller Höhe angerechnet, soweit sich die Leistungszeiträume überschneiden.“

### Hilfen in anderen Bundesländern

Freie in anderen Bundesländern sollten sich bei den zuständigen Stellen bei Land oder Gemeinden erkundigen, ob es ergänzende Programme für sie gibt, und gegenüber den Verantwortlichen in der Landespolitik hinterfragen, warum bei ihnen nicht möglich ist, was in anderen Bundesländern geht.

# TIPPS FÜR FREIE

21. Juli 2021

## Hilfen der VG Wort

Die VG Wort will ab August ein Programm für journalistisch Berufstätige im Bereich der Kultur anbieten. Es sind allerdings noch keine Details zu den Voraussetzungen und Antragswegen veröffentlicht worden.

## Hilfen der VG Bild-Kunst

Mit Hilfe eines schmalen Förderungsprogramms der Bundesregierung versucht die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst in der Corona-Krise zu helfen. Im Rahmen des Programms "Neustart Kultur" werden nach Antrag und Nachweis konkreter Projektpläne so genannte "Stipendien" in Höhe von insgesamt 5.000 Euro pro Person gezahlt. Der Förderzeitraum beträgt vier Monate, was in praktischer Hinsicht bedeutet, dass bei der Antragstellung darauf geachtet werden sollte, dass das Projekt in diesem Zeitrahmen liegt.

Der Gesamtetat für die Förderung beträgt 15 Millionen Euro, so dass rechnerisch maximal 3.000 Personen in den Genuss der Förderung kommen können. Damit kann es zu einem Wettrennen um die Stipendien kommen, denn die Gesamtzahl der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft beträgt immerhin 60.000 Personen.

Das Förderprogramm richtet sich an professionell tätige Urhebende visueller Werke, die als Solo-Selbständige in den Bereichen bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Design und Film arbeiten, und im Jahr 2020 ein Einkommen von unter 60.000 Euro erzielt haben. Im Filmbereich richtet sich das Programm zusätzlich an Filmurhebende, die üblicherweise auf Produktionsdauer

beschäftigt werden. Die Professionalität der Antragstellenden wird durch die Mitgliedschaft in der VG Bild-Kunst belegt.

Zum Verhältnis der Arbeitsstipendien zu anderen Fördergeldern des Bundes sowie Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I oder II ist derzeit noch keine Aussage zu finden. Klar scheint zu sein, dass andere Stipendienprogramme der Bundesregierung die Inanspruchnahme dieser Förderung ausschließen. Beim Arbeitslosengeld II könnte es so sein, dass die Arbeitsstipendium als Zweckbindung der Zahlung gelten und daher nicht angerechnet werden. Entsprechend stellt sich aktuell auch die Frage, ob die Überbrückungshilfen III und IV mit solchen Leistungen verrechnet werden, hierfür spricht einiges.

Wer einen Antrag stellen will, muss sich zunächst registrieren, um die persönlichen Zugangsdaten für die eigentliche Antragsstellung zu erhalten. Das Registrierungsportal wurde am 12. Juli 2021, 10 Uhr geöffnet. Die Reihenfolge bei der Registrierung hat keine Auswirkung auf die Chancen, ein Stipendium zu erhalten.

Am **2. August 2021** beginnt die Bewerbungsphase in den einzelnen Förderlinien. Die Reihenfolge des Eingangs der Anträge soll sich in diesem Fall auf die Chancen auswirken, ein Stipendium zu erlangen. Je früher ein Antrag elektronisch eingereicht wird, desto höher sind die Chancen.

Die Bewerbungsphase beträgt maximal vier Wochen. Sie kann in einer Förderlinie vorzeitig beendet werden, sobald genügend Anträge eingegangen sind, so

# TIPPS FÜR FREIE

21. Juli 2021

dass eine Auskehrung der maximalen Anzahl an Stipendien in der betreffenden Förderlinie sichergestellt ist.

Die VG Bild-Kunst hat eine [Webseite](#) eingerichtet, auf der alle wichtigen Informationen, Voraussetzungen und FAQs zum Stipendienprogramm sowie die Links zur Registrierung und zur Antragstellung zu finden sind.

Ehrenamtlich Tätige aus dem DJV und anderen Berufsverbänden engagieren sich innerhalb der VG Bild-Kunst dafür, dass die Vergabe der Stipendien zielgerecht erfolgt. Auf Grund der unzureichenden Ausstattung der VG Bild-Kunst mit Mitteln der Bundesregierung ist aber damit zu rechnen, dass nicht jeder Projektplan zu einer Förderung führen kann.

## Weitere Informationen

Von der Bundesregierung gibt es verschiedene neue und bisherige Sozialmaßnahmen, etwa die Corona-Grundsicherung, die bis Ende 2021 verlängert wurde. Über die vielen Programme informiert ein **ausführliches „DJV-Tipps für Freie: Freie und Corona“**, abrufbar unter [djv.de/corona](http://djv.de/corona).

Der DJV informiert außerdem regelmäßig per Webinar über Neuerungen im Berufsfeld, abrufbar unter [journalistenwebinar.de](http://journalistenwebinar.de).

**Redaktion:** Michael Hirschler  
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)  
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn  
E-Mail: [hir@djv.de](mailto:hir@djv.de)  
Tel.: 0228/20172–18  
Homepage: [www.djv.de/freie](http://www.djv.de/freie)

**Rechtlicher Hinweis:** *Diese Information kann eine juristische Beratung durch den DJV bzw. bei Nichtmitgliedern durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes durch zur juristischen Beratung berechnigte Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Allein maßgeblich sind die ausführlichen Informationen, die auf den Internetseiten der zuständigen Bundesministerien (insbesondere Bundeswirtschaftsministerium, Bundesfinanzministerium) zu finden sind sowie die im Rahmen der Antragstellung bei den jeweiligen Mittelgebern für Hilfen angegebenen Informationen, Belehrungen und sonstigen Erklärungen.*